

## **BGer 5P.453/2006 vom 6. März 2007**

Bundesgericht, 2007-03-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5P.453\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.453_2006)

FR: TF 5P.453/2006 du 6 mars 2007

IT: TF 5P.453/2006 del 6 marzo 2007

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Auf das vorliegende Verfahren gelangen die Vorschriften des Bundesrechtspflegegesetzes (OG) zur Anwendung, da das angefochtene Urteil vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) am 1. Januar 2007 ergangen ist ( Art. 132 Abs. 1 BGG ).

#### **E. 1.2**

Wird ein kantonales Urteil gleichzeitig mit staatsrechtlicher Beschwerde und mit Berufung angefochten, wird in der Regel der Entscheid über Letztere bis zur Erledigung der staatsrechtlichen Beschwerde ausgesetzt ( Art. 57 Abs. 5 OG ). Vorliegend bestehen keine Gründe, von dieser Praxis abzuweichen.

#### **E. 1.3**

Der angefochtene Entscheid betrifft die Anordnungen über den persönlichen Verkehr mit einem unmündigen Kind. Er erweist sich als letztinstanzlich. Die Beschwerdeführerin ist als Inhaberin der elterlichen Sorge durch den Entscheid in ihren persönlichen Rechten betroffen ( Art. 88 OG ). Die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist damit gegeben ( Art. 84 Abs. 1 lit. a, Art. 86 Abs. 1 OG ).

#### **E. 1.4**

Die Vorbringen der Beschwerdeführerin sind indes nur zu prüfen, soweit sie den Begründungsanforderungen des Art. 90 Abs. 1 lit. b OG genügen. Demnach ist klar dazulegen, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind. Im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde prüft das Bundesgericht nur klar und einlässlich erhobene Rügen. Auf ungenügend begründete Rügen und bloss appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein. Es genügt namentlich nicht, wenn pauschal behauptet wird, der angefochtene Entscheid sei willkürlich. Der Beschwerdeführer hat darzutun, inwiefern die kantonale Instanz eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletze ( BGE 130 I 258 E. 1.3). Ebenso wenig setzt sich das Bundesgericht mit Sachverhaltsvorbringen auseinander, die nicht an eine konkrete Willkür rüge geknüpft sind.

#### **E. 2**

Die Beschwerdeführerin rügt die Beweiswürdigung des Kantonsgerichts in verschiedener Hinsicht als willkürlich. In diesem Zusammenhang kritisiert sie auch die Verweigerung der psychiatrischen Begutachtung ihrer Tochter. Zudem hält sie die Auffassung des Kantonsgerichts, der Besuch der Beiständin im Kindergarten sei nicht zu beanstanden, für unhaltbar.

### **E. 2.1**

Die Vormundschaftsbehörde ernannte dem Kind Z. \_\_\_\_\_ per 1. März 2005 eine Erziehungsbeiständin. Diese wurde beauftragt, für die Einhaltung der Informationspflicht der Kindsmutter und die Aufrechterhaltung des Kontaktes zwischen Vater und Kind zu sorgen. Zudem sollte die Beiständin im Hinblick auf die Gewährung und Ausgestaltung des Besuchsrechts entscheiden, ob ein psychiatrisches Gutachten notwendig sei. Sie sei befugt, die für den reibungslosen Ablauf des persönlichen Verkehrs nötigen Einzelheiten festzulegen. In der Folge besuchte die Erziehungsbeiständin Z. \_\_\_\_\_ im Kindergarten und empfahl der Vormundschaftsbehörde am 13. Oktober 2005 in Anbetracht der aussichtslosen Lage ein Gutachten. Das Kantonsgericht verneinte die Notwendigkeit eines Gutachtens und sah das Kindeswohl durch den Besuch der Erziehungsbeiständin im Kindergarten nicht als gefährdet an.

### **E. 2.2**

Die zum Wohl des Kindes geeigneten Massnahmen werden von der Vormundschaftsbehörde angeordnet ( Art. 307 Abs. 1 ZGB ). Das Verfahren ist von der Untersuchungsmaxime beherrscht ( BGE 130 I 180 E. 3.2). Ob im Hinblick auf die Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen Vater und Kind eine fachliche Begutachtung notwendig und welche Behörde gegebenenfalls für die Anordnung der Expertise zuständig ist, beschlägt nach dem Gesagten Bundesrecht. Die verschiedenen Vorbringen der Beschwerdeführerin zu den der Beiständin im Einzelnen übertragenen Aufgaben und zu ihren Kompetenzen im Hinblick auf die Anordnung eines Gutachtens sind damit nur auf Berufung hin und nicht in einer staatsrechtlichen Beschwerde zu hören ( Art. 43 Abs. 1 OG ). Soweit die in diesem Zusammenhang erhobenen Willkürfragen überhaupt die Beweiswürdigung betreffen, erweisen sie sich allesamt als appellatorisch ( Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ). Dies gilt etwa für die Feststellung des Kantonsgerichts, die Beiständin habe nicht in der Sorge um das Kind ein Gutachten empfohlen, sondern aufgrund der Renitenz der Kindsmutter. Diese habe den Kontakt der Tochter zu ihrem Vater nicht zugelassen und die Beiständin ihre Aufgaben nicht erfüllen lassen, nämlich diesen Kontakt aufzunehmen. Was die Beschwerdeführerin hier vorbringt, beschränkt sich auf die Darstellung ihrer Sicht der Dinge und stellt keine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil dar. Ebenfalls nach Bundesrecht ist der Vorwurf der Beschwerdeführerin zu beurteilen, der Besuch der Beiständin im Kindergarten habe das Wohl von Z. \_\_\_\_\_ gefährdet, da das Kind dadurch in einen Loyalitätskonflikt geraten sei. Wie sich das Kind bei dieser Gelegenheit verhalten hat, beschlägt hingegen den Sachverhalt. Das Kantonsgericht hat für die Einzelheiten vollumfänglich auf das Schreiben der Beiständin vom 13. Oktober 2005 abgestellt. Diese werden von der Beschwerdeführerin jedoch nicht in Frage gestellt.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten kann auf die Beschwerde insgesamt nicht eingetreten werden. Ausgangsgemäss sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 156 Abs. 1 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.